

des 11.—13. Jh. abweicht, spricht doch nicht, wie MÜHLBACHER¹ will, gegen, sondern eher für ihre Echtheit. Umgekehrt will M. TANGL gerade wegen ihrer sachlichen Übereinstimmung mit der Grenzumschreibung der Fälschung auf den Namen Karls des Großen die Aufzählung der Bistumsgaue in unserer Urkunde be-
anstanden.² Daß Umgrenzungslinie dort und Flächenangabe hier sich genau decken, braucht indessen nicht einheitlicher Fälschungstendenz zu entstammen, sondern erklärt sich einfach aus ihrer sachlichen Richtigkeit. Die Annahme MÜHLBACHERS, der Fälscher habe die Gaunamen der Urkunde Papst Benedikts VIII. entlehnt, hat M. TANGL mit Recht zurückgewiesen. Das in der Halberstädter Bischofschronik überlieferte Regest dieser Bulle ist für unsere Frage wichtig genug, um hier wörtlich eingerückt zu werden³:

Venerabilis autem Arnulfus episcopus ab eodem papa Benedicto confirmationem et privilegium impetravit super terminis episcopatus Halberstadensis et hos pagos: Hardengowe Derlingowe Northuringen Belkishem Sueviam et Hasigowe, excepta tamen determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac tres fluvios Albiam Bodam et Oram determinata et quantum pro interventu Henrici imperatoris Merseburgensi ecclesie est permissum, et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari.

Die Zuverlässigkeit dieser Inhaltsangabe ergibt sich schon daraus, daß der beiden Abtretungen an das Erzbistum Magdeburg und an das Bistum Merseburg und der durch sie bewirkten Beeinträchtigung des Gauumfanges (Nordthüringgau und Hassegau) der Halberstädter Diözese ausdrücklich gedacht wird. Könnte man zunächst annehmen, daß die verlorene Papsturkunde außer der Gauangabe auch eine Grenzlinie (*termini episcopatus*) enthalten habe, so wird man diese Ansicht aufgeben, wenn man in der Chronik weiterliest:

Ut autem termini Halberstadensis dyocesis deinceps maneant inconvulsi, idem episcopus expressius eos circumscribi fecit et vocari in hunc modum (folgt die Umgrenzungslinie).

Hätte die Bulle Papst Benedikts VIII. bereits eine Grenzumschreibung enthalten, so hätte sich Bischof Arnulf diese Mühe

¹) NA. 18, 290. ²) Arch. UF. 2, 214f. ³) SS. 23, 91; G. SCHMIDT, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 50 n. 68.